

Katalog der Prüfpositionen

Dieser Katalog enthält die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Die Entscheidung über die Zuordnung in die entsprechende Mängelgruppe liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs. Wenn in der Anlage auf eine Fehleranzeige des Systems über die elektronische Schnittstelle verwiesen wird, so ist dies erst nach Erlassung des entsprechenden Durchführungsrechtsakts zu Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/45/EU anzuwenden.

Prüfnummern für Formblatt

	Position	Zuordnung	Anmerkung
8	Umweltbelastung		
8.1	Lärmentwicklung Auspuffanlage undicht, schadhaft (vgl. auch 6.1.2) Originalanlage geändert, ersetzt, Genehmigung nicht nachgewiesen Lärmpegel übersteigt offensichtlich den in den Vorschriften erlaubten Wert: Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 3 dB(A) über dem zulässigen Wert; Nahfeldpegel (gemessen) Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 12 dB(A) über dem genehmigten Wert; Nahfeldpegel (gemessen) ein Bauteil des Lärmschutzsystems ist locker, kann abfallen, ist beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart geändert, dass der Lärmpegel beeinträchtigt wird Lärmarmnachweis fehlt oder abgelaufen	LM, SM VM SM, VM GV, VM SM, GV VM	
8.2	Abgasemissionen		
8.2.1	Emissionen von Benzinmotoren		
8.2.1.1	Abgasnachbehandlungssystem das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde ver- ändert oder ist offensichtlich defekt Leckagen, die die Emissionsmessungen beeinträchtigen	SM, GV SM	

	Position	Zuordnung	Anmerkung
8.2.1.2	Abgase Auspuffanlage undicht, schadhaft Zündanlage defekt Luftfilter unsachgemäß befestigt/lose Luftfiltereinsatz fehlt oder nicht funktionstüchtig Bei Kraftfahrzeugen mit Benzinmotor, ausgenommen Fahrzeuge der Klasse L gilt: a) Abgasemissionen überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, überschreiten HC-Gehalt und/oder CO-Emissionen folgende Werte i) bei Kraftfahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem wie z. B. 3-Wege-Katalysator mit Lambdasondenregelung, HC-Gehalt über 600 ppm, CO-Gehalt über → 4,5 % für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung vor 1.1.1980 oder → 3,5 % für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung ab 1.1.1980 ii) bei Kraftfahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem wie z. B. 3-Wege-Katalysator mit Lambdasondenregelung je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften HC-Wert über 60 ppm → bei Leerlauf des Motors: 0,5 % → bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % oder für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach dem 01. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß den Grenzwerten der Richtlinie 70/220 /EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO III) genehmigt wurden → bei Leerlauf des Motors: 0,3 % → bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 % c) Lambda außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit Herstellerangaben d) bordeigenes Diagnosesystem zeigt erhebliche Störung an bei Einschalten der Zündung leuchtet OBD-Kontrollleuchte nicht bei laufendem Motor blinkt OBD-Kontrollleuchte bzw. leuchtet ständig	SM SM LM, SM SM SM SM SM SM SM SM	Für Fahrzeuge mit modernem Abgasnachbehandlungssystem (ausgenommen Fahrzeuge der Klasse L), die ab dem 1. 1. 2006 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden, kann die Messung der Abgase unter folgenden Voraussetzungen entfallen: – OBD-Kontrollleuchte leuchtet bei Einschalten der Zündung – OBD-Kontrollleuchte leuchtet nicht bzw. blinkt nicht bei laufendem Motor – OBD-System kann ausgelesen werden – OBD-System zeigt keinen abgasrelevanten Fehlercode an – Anzahl der unterstützten Prüfbereitschaftstests (Readiness Codes) > 0 – Alle unterstützten Prüfbereitschaftstests wurden durchgeführt

	Position	Zuordnung	Anmerkung
8.2.1.2	Bei Kraftfahrzeugen der Klasse L mit Benzinmotoren, ausgenommen solche mit Kurbelgehäusespülung: CO-Emissionen überschreiten bei Leerlauf des Motors 4,5 % Bei technischer Unterwegskontrolle gemäß Richtlinie 2014/47/EU: Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin	SM SM	
8.2.2	Emissionen von Dieselmotoren		
8.2.2.1	Abgasnachbehandlungssystem das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich defekt Leckagen, die die Emissionsmessungen beeinträchtigen Zu wenig Reagenzmittel (falls anwendbar)	SM, GV SM SM	
8.2.2.2	Abgastrübung Luftfilter unsachgemäß befestigt/lose Luftfiltereinsatz fehlt oder nicht funktionstüchtig Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Es ist lediglich eine Sichtprüfung durchzuführen. a) Abgastrübung übersteigt das auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebene Maß b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist und der Absorptionsbeiwert folgende Werte überschreitet: i) bei Kraftfahrzeugen mit Saugmotor 2,5 m ⁻¹ ii) bei Kraftfahrzeugen mit Turbomotor 3,0 m ⁻¹ iii) bei Kraftfahrzeugen, welche gem. den Grenzwerten Zeile B, Anh. I, Abschnitt 5.3.1.4. der Richtlinie 70/220/EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO 4) genehmigt wurden oder welche gem. den Grenzwerten Zeile B1, Anh. I, Abschnitt 6.2.1. der Richtlinie 88/77/EWG idF. 1999/96/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO IV) genehmigt wurden oder bei Kraftfahrzeugen mit einer erstmaligen Zulassung nach dem 1. Juli 2008 1,5 m ⁻¹	LM, SM SM SM SM SM SM	Für Fahrzeuge, die ab dem 1. 1. 2006 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden, kann die Messung der Abgase unter folgenden Voraussetzungen entfallen: – OBD-Kontrollleuchte leuchtet bei Einschalten der Zündung – OBD-Kontrollleuchte leuchtet nicht bzw. blinkt nicht bei laufendem Motor – OBD-System kann ausgelesen werden – OBD-System zeigt keinen abgasrelevanten Fehlercode an – Anzahl der unterstützten Prüfbereitschaftstests (Readiness Codes) > 0 – Alle unterstützten Prüfbereitschaftstests wurden durchgeführt

	Position	Zuordnung	Anmerkung
8.2.2.2	iv) bei Fahrzeugen, deren Typgenehmigung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) erteilt wurde oder deren Typgenehmigung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI) erteilt wurde 0,7 m –1. Bei technischer Unterwegskontrolle gemäß Richtlinie 2014/47/EU: Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin	SM SM	
8.3	Unterdrückung elektromagnetischer Interferenzen Nichteinhaltung einer Bestimmung der Vorschriften offensichtlich mangelhaft	LM, VM SM	
8.4	Andere umweltrelevante Positionen		
8.4.1	Flüssigkeitsverlust jeglicher Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung jeglicher übermäßiger Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer	LM SM, GV	
8.4.2	Sichtbarer Rauch starke oder übermäßige Rauchentwicklung	SM, GV	